

Schwerbehinderung im Schuldienst

Beitrag von „ndsmarkus“ vom 31. Oktober 2008 16:30

Hallo,

1. Das Bundesland ist egal, denn das Scherbehindertengesetz ist ein Bundesgesetz.
2. Es lohnt sich erst ab 50%, dann gibt es Steuererleichterungen, Stundenermäßigung, Vertretungsstunden und zusätzliche Wochenarbeitsbelastungen nur nach Absprache und Zustimmung von dir (Konferenzen u.Ä. müssen leider im vollen Umfang weitergehen :D), eventuell weniger Pausenaufsichten.
3. Alle beschriebenen Erleichterungen gelten erst ab dem Tag, wo du deinen Schwerbehindertenausweis der Schulleitung vorlegst. **Nicht** ab Antragsstellung und **auch nicht** ab Ausstellungsdatum des Schwerbehindertenausweises! Das ist in dem Fall (wie bei mir leider eingetreten) besonders ärgerlich, wenn dein Antrag vom Versorgungsamt zunächst abgelehnt oder mit zu niedriger Einstufung (unter 50%) beschieden wird. Der Vorgang hat bei mir mit Einspruch / Gericht usw fast ein Jahr gedauert. Ermäßigungen habe ich aber erst bekommen, als ich den Ausweis vorlegen konnte.
4. Wann du deine Schulleitung informierst, hängt von dir ab. Ich würde sie allerdings schon mal vorwarnen - kann dir jedenfalls nicht schaden.

MFG